

- Allgemeine Informationen - Standrohrwasserzähler

Sie haben ein Bauvorhaben oder eine Veranstaltung und benötigen Trinkwasser?
Wir helfen Ihnen gern. Wir haben wichtige Informationen für Sie zusammengestellt.

Weil wir jedes Standrohr desinfizieren, bevor wir es ausgeben, und damit die Hygienevorschriften einhalten, berechnen wir eine Pauschale in Höhe von 42,80 € brutto (40 € netto).

Anmeldung

Die Abholung eines Standrohrwasserzählers ist nach Absprache mit einem Tag Vorlauf (nach erfolgtem Geldeingang der Kautions) möglich, ebenso die Rückgabe mit einem Tag Vorlauf. Dies muss rechtzeitig telefonisch angemeldet werden beim:

Wasserwerk Eckerde, Gehrdener Str. 4, 30890 Barsinghausen
Telefon: 05105 2682

Wir stellen Ihnen dann, sofern ausreichend bei uns vorrätig, das gewünschte Standrohr zur Abholung bereit.

Abholung und Rückgabe

Für die Anmietung jedes Standrohrwasserzählers ist eine Kautions/Sicherheitsleistung in Höhe von 600 €, bzw. 1.200 €, ausschließlich durch eine entsprechende Vorab-Überweisung möglich.

Bitte die Zahlung erst nach verbindlicher Reservierungszusage vom Wasserwerk tätigen.

Bankverbindung Stadtparkasse Barsinghausen, Kontoinhaber: Stadtwerke Barsinghausen GmbH:

IBAN DE02 2515 1270 0000 1020 04
BIC NOLADE21BAH

Die Kautions/Sicherheitsleistung wird nach mängelfreier Rückgabe des Standrohres abzüglich der abgerechneten Kosten nach einer angemessenen Bearbeitungszeit an die vom Mieter genutzte Bankverbindung zurücküberwiesen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ zu benutzen. Er steht verschuldungsunabhängig für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einen Dritten entstehen, ein. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde und der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

Preise und Kosten

Die Preise und Kosten für die Standrohrwasserzähler entnehmen Sie bitte dem entsprechenden „Preisblatt Standrohrwasserzähler“.

Mietvertrag über die Benutzung von Standrohrwasserzählern

1. Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH, nachfolgend Vermieterin genannt, stellt dem Kunden, nachfolgend Mieter genannt, ein Standrohr mit Wasserzähler, Zapfhahn mit Sicherungseinrichtung bzw. Sicherungseinrichtung mit C-Kupplung (Standrohrwasserzähler) und einem Hydrantenschlüssel zur vorübergehenden Trinkwasserentnahme aus ihrem Versorgungsnetz zur Verfügung.
2. Der Mieter hat bei Übernahme des Standrohrwasserzählers eine Kautions als Sicherheit bei der Vermieterin Stadtwerke Barsinghausen GmbH, Poststraße 1, 30890 Barsinghausen zu hinterlegen. Der Preis hierfür ist dem gültigen Preisblatt gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Dieser Betrag wird nicht verzinst.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ gemäß Anlage 2 zu benutzen. Er steht verschuldensunabhängig für Beschädigungen und für jedes Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einem Dritten entstehen, ein. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und der Vermieterin unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers führt nicht zu einer Beendigung des Mietvertrags. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Eine Untermietung des Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine Bereitstellungspauschale, den Mietzins sowie den Verrechnungspreis. Die Preise hierfür sind dem gültigen Preisblatt gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Neben den vorgenannten Positionen wird die verbrauchte Wassermenge berechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist hierfür der im Preisblatt gemäß Anlage 1 genannte Preis in EUR/m³ zu zahlen. Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers, mit Stellung der entsprechenden Schlussrechnung, entsprechend dem Mietvertrag zurückgezahlt oder verrechnet.
5. Falls die Plombierung des Standrohrwasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen oder bestimmt werden kann, so wird neben dem bis dahin festgestellten Verbrauch für jeden angefangenen Monat der Miete ein pauschaler Verbrauch in Höhe von 50 m³ bei Standrohrwasserzählern DN 32 und von 100 m³ bei Standrohrwasserzählern DN 50 in Rechnung gestellt.
6. Die Anmeldung zur Abholung oder Rückgabe eines Standrohrwasserzählers hat spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Abhol- oder Rückgabetermin durch den Mieter telefonisch unter Telefon 05105/2682 oder per Fax unter 05105/586716 Zu erfolgen.
7. Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gelten im Übrigen die als Anlage 3 beigefügten „Wasserversorgungsbedingungen“. Sie sind Bestandteil des Vertrages.
8. Der Mietvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Verletzt der Mieter Vorschriften des Mietvertrages

oder einer in den Anlagen benannten Regelungen, so kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen und den Standrohrwasserzähler unverzüglich zurückfordern. § 5 bleibt hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Hannover.

10. Sollte eine der vertraglichen Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so führt dieses nicht zur Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Anlagen

Anlage 1 – Preisblatt Standrohrwasserzähler

Anlage 2 – Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten

Anlage 3 – Wasserversorgungsbedingungen

Anlage 4 – Angaben zum Standrohrwasserzähler

Anlage 5 – Rückgabeformular Standrohrwasserzähler im Schadensfall

Ausgabe am: _____

Rückgabe am: _____

Bauvorhaben: _____

Zählernummer: _____ Name des Kunden: _____

Anschrift: Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Stadtwerke Barsinghausen GmbH
Datum, Unterschrift

Kunde oder Bevollmächtigter des Kunden
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

Preisblatt Standrohrwasserzähler

Nachstehend aufgeführte Standrohrwasserzähler werden durch die Stadtwerke Barsinghausen GmbH vermietet.

Preisgruppe	Bezeichnung	maximaler Durchfluss In m³/h	Anschluss
DN 32	Q3 = 4	5	1 Auslaufventil ¾"
DN 50	Q3 = 10	20	1 C-Fest-Kupplung
	Q3 = 16	30	1 C-Fest-Kupplung

Art des Preises		Preisgruppe	Preis in EUR
Bereitstellungspauschale je angemietetem Standrohr			40,00*
Miete	tägliche Miete für einen Standrohrwasserzähler	Q3 = 4	1,83*
	ab dem ersten Kalendertag, an dem sich der		
	Standrohrwasserzähler im Besitz des Mieters	Q3 = 10	2,45*
	befindet	Q3 = 16	2,45*
Wasserpreis	Trinkwasser-Arbeitspreis aus Standrohr pro m³ Wasser		3,18*
Abwassergebühr	Fällt bei der Nutzung des Standrohrwasserzählers Abwasser an, so ist dieses durch den Mieter direkt mit dem jeweils zuständigen Stadtentwässerungsbetrieb oder der zuständigen Kommune abzurechnen.		
Kautions für Standrohrwasserzähler	Q3 = 4 (1"-Abgang)		600,00
	Q3 = 10 (C-Abgang)		1.200,00
	Q3 = 16 (C-Abgang)		1.200,00

* Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten

Allgemeines

Der Standrohrwasserzähler darf ausschließlich für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Barsinghausen GmbH verwendet werden. Eine Zweckentfremdung ist untersagt.

- Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH hält in ihrem Versorgungsnetz ausschließlich Trinkwasser vor. Die ausgegebenen Standrohrwasserzähler sind dementsprechend für die Nutzung von Trinkwasser vorgesehen und mit den hierfür notwendigen Sicherungseinrichtungen versehen.
- Wird über den angemieteten Standrohrwasserzähler durch den Mieter eine Nichttrinkwasser-Versorgung errichtet/betrieben obliegt ihm die Sicherung seiner Nichttrinkwasser-Entnahmestellen entsprechend der gültigen Normen und Regelwerke.
- Für die ordnungsgemäße Installation der Verteilungs-, Verbrauchs- und Befüllanlage ist allein der Mieter verantwortlich. Diese muss er, sollte er nicht selbst hierzu fachlich und technisch in der Lage sein, durch ein bei einem Netzbetreiber zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen errichten lassen.
- Sollte bei der Nutzung eines Standrohrwasserzählers eine befristete Einleitung von Schmutzwasser in das Abwasserkanalnetz erfolgen, ist dieses vorab vom Mieter beim zuständigen Stadtentwässerungsbetrieb oder der entsprechenden Kommune zu beantragen.
- Verkehrssicherung
 - Ist gemäß RSA – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen durchzuführen.
 - Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freizuhalten.
- Die Zugänglichkeit zum Unterflurhydranten muss jederzeit z. B. für Feuerlöscharbeiten gewährleistet sein.
- Die Standrohrwasserzähler sind pfleglich, sachgemäß zu handhaben und vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen sowie erschütterungsfrei zu transportieren.
- Die Standrohrwasserzähler müssen bei offenem Standrohr-Auslaufventil senkrecht hängend austrocknen. Anschließend ist die Absperrvorrichtung zu schließen und der Standrohrfuß mit einer Kappe zu verschließen.
- Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.
- Die Standrohrwasserzähler sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z. B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.
- Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohrwasserzähler außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.

- Bei Beschädigung ist der Standrohrwasserzähler unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der Stadtwerke Barsinghausen GmbH unter Hinweis auf die Beschädigung zurückzugeben.

Benutzung

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge des nachstehend aufgeführten Ablaufes besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung. Führen Sie den Ablauf bei jedem erneuten Einsatz des Standrohrwasserzählers durch.

1. Montage Standrohrwasserzähler

- 1.1. Säubern Sie den äußeren Kappenbereich und die nächste Umgebung (ca. 1 m²) von Straßenschmutz.
- 1.2. Verwenden Sie, wenn nötig, eine Deckelhebevorrichtung. Bei feststehendem Deckel lockern Sie diesen durch leichte Schläge auf den Deckelrand.
- 1.3. Heben Sie den Deckel am Aushebstege heraus und schwenken Sie ihn seitlich.
- 1.4. Befreien Sie die Klaue und den Klauendeckel vom Schmutz, heben Sie dann erst den Klauendeckel ab.
- 1.5. Reinigen Sie die Dichtungsfläche der Klaue und des Standrohrfußes, einschließlich der Klauendichtung.
- 1.6. Führen Sie den Standrohrwasserzähler mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue ein und drehen Sie so lange nach rechts, bis der Standrohrwasserzähler fest sitzt.

2. Inbetriebnahme Standrohrwasserzähler

- 2.1. Öffnen Sie das Standrohrventil am Standrohrwasserzähler leicht, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- 2.2. Setzen Sie den Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant auf. Öffnen Sie durch Linksdrehen des Schlüssels die Hydrantenabspernung langsam vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag.
- 2.3. Spülen und reinigen Sie den Hydranten und Standrohrwasserzähler mindestens 5 Minuten durch das ausströmende Wasser. Schließen Sie diesen Vorgang erst ab, wenn klares kaltes Wasser aus dem Standrohrwasserzähler ausströmt. Entfernen Sie den Hydrantenbedienschlüssel.
- 2.4. Schließen Sie das Standrohrventil am Standrohrwasserzähler und kuppeln Sie ggf. Schläuche an.
- 2.5. Regeln Sie die erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils. Dabei muss die Hydranten Abspernung immer voll geöffnet bleiben. Schließen Sie zum Ende der Arbeitszeit die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme.

Tritt nach dem Öffnen des Hydranten entsprechend der Punkte „Benutzung 1 und 2 kein Wasser aus, müssen Sie den Hydranten und die Hydrantenstraßenkappe wieder schließen. Auf keinen Fall dürfen Sie Schieber betätigen!

Benachrichtigen Sie in einem solchen Fall umgehend den Entstörungsdienst der Stadtwerke Barsinghausen GmbH unter der Telefon-Nr. 05105/2682. Erfragen Sie dabei die Lage des nächsten Hydranten. Benachrichtigen Sie bei Beschädigung der Entnahmevorrichtung des Standrohrwasserzählers oder des Hydranten ebenfalls umgehend den Entstörungsdienst.

3. Beendigung der Wasserentnahme

3.1. Schließen Sie das Standrohrventil am Standrohrwasserzähler und nehmen Sie ggf. Schläuche ab. Achten Sie darauf, dass diese drucklos sind.

3.2. Schließen Sie die Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohrwasserzähler durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Entfernen Sie den Hydrantenschlüssel.

4. Beendigung der Wasserentnahme

4.1. Lösen Sie den Standrohrwasserzähler durch Linksdrehen aus der Klaue.

4.2. Warten Sie das Entleeren des Hydranten ab (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung).

4.3. Setzen Sie den Klauendeckel ein.

4.4. Verschließen Sie die Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in den gesäuberten Kappenrand verkehrssicher.

Beschränken Sie bei Frostwetter die Benutzung der Hydranten auf Notfälle. Schließen Sie dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabspernung und öffnen Sie das Standrohrventil, damit sich Standrohrwasserzähler und Hydrant entleeren können. Vermeiden Sie Verkehrsgefährdung durch Glatteis.

Melden Sie Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß arbeitet, ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend dem Entstörungsdienst der Stadtwerke Barsinghausen GmbH unter der Telefonnummer 05105/2682.

Weiterhin sind zu beachten

DVGW W 331 (M) – Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten

DVGW W 408 (A) – Anschluss von Entnahmevorrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen

Diese Regelungen des DVGW können bei der Anmietung bei der Stadtwerke Barsinghausen GmbH im Wasserwerk eingesehen werden.

Wasserversorgungsbedingungen der STADTWERKE Barsinghausen GmbH

(Stand 24. Juli 2026)

I.

Geltungsbereich

- (1) Diese unter Beachtung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S.10) festgelegten Bedingungen gelten mit den unter Ziff. 3 genannten Ausnahmen für alle Verträge, die die STADTWERKE Barsinghausen GmbH mit Kunden über den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und über die Versorgung mit Wasser abschließt.
- (2) Die Bedingungen in Abschnitt II. gelten auch für alle vor dem 01.01.1981 zustande gekommenen Versorgungsverträge (§37 Abs. 2 AVBWasserV), mit Wirkung vom Vertragsabschluss an für alle seitdem geschlossenen Verträge. Die übrigen Bedingungen gelten mit Wirkung vom Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe für alle bestehenden Versorgungsverträge (§ 4 Abs.2 AVBWasserV).
- (3) Diese Bedingungen gelten nicht,
 - a) für den Anschluss und die Versorgung mit Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV),
 - b) für Versorgungsverträge auf der Grundlage abweichender allgemeiner Versorgungsbedingungen, wenn dem Kunden ein Vertragsabschluss zu den Bedingungen der AVBWasserV angeboten worden ist und er sich mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden erklärt hat (§1 Abs. 3 AVBWasserV),
 - c) für Versorgungsverträge die im Einzelfall ohne Verwendung eines Vertragsmusters oder von Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, abgeschlossen werden (§ 1 Abs. 1 AVBWasserV, §§ 1 Abs. 2, 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

II.

Allgemeine Bedingungen

Die nachstehend abgedruckten §§ 2 bis 34 AVBWasserV sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung Bestandteil der Versorgungsverträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen (Abschnitt I).

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen

die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dieser weder durch Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- § 883 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserver-

sorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(entfällt)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden; es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Meter zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Absatz 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgeliegt auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN- DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteil der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtungen verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklausel

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht

möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Mahnkosten pro Mahnschreiben, netto 1,20 €
Mahnkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister

Die Inkassogeschäftsgebühren und Auslagen werden gemäß Rechtsvergütungsgesetz (RVG) in Abhängigkeit zur Haupt- und Nebenforderung und unter Beachtung des § 13e RDG (d. h. Kostendeckelung bis zur Höhe der Vergütung, die einem Rechtsanwalt für die Tätigkeit nach RVG zustehen würde) berechnet. Die aktuelle Gebührentabelle finden Sie hier: <https://www.juraforum.de/ratgeber/gebuehrenrecht-der-rechtsanwaelte/rvg-rechtsanwaltsgebuehren-tabelle-ab-01082013>.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde, oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

III.

Zusätzliche Regelungen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

1. Abrechnungszeitraum
Die Abrechnung des Wasserverbrauchs (§ 24 Abs. 1 und 2 AVBWasserV) wird jährlich vorgenommen.
2. Kosten bei Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug entstehenden Kosten (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV) werden für die erste Mahnung mit 2,50 Euro, für jede weitere Mahnung mit 5,00 Euro berechnet.

Ferner werden Säumniszuschläge erhoben bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Schuldbetrages. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Bei Überweisungen gilt als Einzahlungstag der Tag der Gutschrift.

Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen für säumige Zahlungspflichtige außerdem die anfallenden Kosten des Einzugsverfahrens.

Kosten des Zahlungsverzuges, die durch Dritte entstehen, insbesondere Rücklastschriftkosten, werden weiterberechnet.

3. Kosten bei Wiederaufnahme der Versorgung

Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Kunden eingestellt worden (§ 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV), so wird für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale

a) von 35,00 Euro, wenn der Zähler gesperrt war und

b) von 35,00 Euro, wenn der Zähler ausgebaut war,

erhoben (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV).

IV.

Hinweise auf sonstige Regelungen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

1. Kostenerstattung und Antragstellung bei Anschlussmaßnahmen
Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV), Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV) und Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV) sowie die Antragstellung sind als Ergänzung zu diesen Wasserversorgungsbedingungen gesondert geregelt („Regelung der Kostenerstattung und Antragstellung durch Wasser – Anschlussnehmer der Stadtwerke Barsinghausen GmbH“).
2. Preise
Die Preise (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV) sind gesondert geregelt („Preise der Stadtwerke Barsinghausen GmbH für die Versorgung mit Wasser“). Daraus ergeben sich auch die preislichen Bemessungsgrößen, deren Änderung der Stadtwerke Barsinghausen GmbH mitzuteilen ist (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV).

Die unter Ziff. 1 und 2 angeführten besonderen Regelungen werden Kunden und Anschlussnehmern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Regelung der Kostenerstattung und Antragstellung durch Wasseranschlussnehmer/innen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

(Ergänzung zu den Wasserversorgungsbedingungen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH Stand 01.01.2002)

I. Baukostenzuschüsse

- A. Für alle Fälle des § 9 Abs. 5 AVBWasserV gelten die bisherigen Berechnungsmaßstäbe.

Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus:

1. Grundbetrag	1.020,00 €
----------------	------------

2. Steigerungsbetrag
- a) bei Wohngrundstücken je Wohnungseinheit
ab 2. Wohnung 125,00 €
 - b) bei gewerblichen und sonstigen Entnahmestellen
für eine Durchflussmenge Vs bis 0,707 l/s nach
den Richtlinien des DVGW für die Berechnung
von Kaltwasserleitungen DIN 1988 125,00 €
 - für jede weitere angefangene Durchflussmenge
Vs bis 0,500 l/s 62,50 €
3. Steigerungsbetrag bei mehr als 20 m Frontlänge
je weiteren vollen Meter 50,00 €

Bei einem Grundstück, das an mehreren Straßen liegt, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen dieses Grundstückes den Berechnungen zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus zu messen.

Als Wohnungseinheit (siehe Ziffer 2a), gilt die Summe der Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Zweckbestimmung eine zu Dauerwohnzwecken dienende selbständige Einheit (Wohnungseinheit) bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtwerke Barsinghausen GmbH, was als Wohnungseinheit anzusehen ist.

Die Summe der Durchflussmengen (Spitzen-, Dauer- und Gesamtspitzen-durchfluss) sowie die entsprechenden Belastungswerte werden von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH nach Antragsvorgaben ermittelt und berechnet.

Ändern sich nachträglich die für den Baukostenzuschuss nach 2 und 3 festgestellten Berechnungsgrößen, so ändert sich der Baukostenzuschuss entsprechend.

II. Hausanschlusskosten – (zu § 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und für Änderung der Anschlussleitung, die infolge von Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück erforderlich sind, werden dem Anschlussnehmer nach dem aufgewendeten Material und dem Lohn berechnet.

Zu den Kosten gehören auch diejenigen zur Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, insbesondere auch die zur einwandfreien und eventuellen nachträglichen Wiederbefestigung der Straße.

Das Gleiche gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellung u. a.) und für ihre Beseitigung.

Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers

Die Kosten werden nach dem aufgewendeten Material (ohne Wasserzähler) und dem Lohn berechnet.

Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Kostenerstattung für die Anschlussleitung und sonstige Anschlüsse und für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers

Der Baukostenzuschuss und die Kosten sind zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Es können Vorschüsse erhoben werden.

Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH vermietet Standrohrzähler gegen eine angemessene Sicherheitsleistung. Die Miete beträgt je Tag 1,83 € (DN32) bzw. 2,45 € (DN50). Nach Rückgabe zum vereinbarten Termin sind das Wassergeld und die Miete sofort fällig.

Antragstellung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen besonderen Vor-druck gestellt werden.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem Lageplan im Maßstab 1: 1000 und einem Kellergrundriss, der den für den Wasserzähler vorgesehenen Platz ersehen lässt. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung auf dem anzuschließenden Grundstück.
- c) Eine Schemaskizze der Hausinstallation, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage durch den Installateur.

Regelung für Reparaturen und Erneuerungen von Hausanschlüssen

Reparaturen und Erneuerungen werden von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH oder deren Beauftragten ausgeführt.

Mehrwertsteuer

Den in dieser Anlage genannten Zuschüssen, Kosten und Mieten sowie evtl. Verzugszinsen wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Satz hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Vorstehende Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- AVBWasserV - tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Angaben zum Standrohrwasserzähler

Ausgabe am: _____ Zählernummer: _____ ☐ DN32 ☐ DN50

Zählerstand in m³: _____ Zählergröße: _____ Eich Jahr: _____

☐ Ausgabe mit Hydrantenschlüssel☐ Ausgabe ohne Hydrantenschlüssel

Mietkaution

Der im Vertrag zu o.g. Zählernummer genannte Kunde hat für die mietweise Überlassung eines Standrohrwasserzählers durch Vorab-Überweisung eine Kautions in Höhe von:

☐ 1.200,00 EUR (eintausendzweihundert Euro)

für Standrohrwasserzähler DN 50 (C-Abgang)

☐ 600,00 EUR (sechshundert Euro)

für Standrohrwasserzähler DN 32 (1“-Abgang)

Bankverbindung für die Rücküberweisung an den Kunden:

Name Kontoinhaber: _____ IBAN: DE _____

Rückgabe am: _____ Zählerstand in m³: _____

Der Standrohrzähler wurde im ordnungsgemäßen Zustand mit allen Anbauteilen und Schutzkappen vorgeführt und zurückgegeben. ☐ ja ☐ nein

☐ Standrohr ohne Beschädigung☐ Standrohr mit Beschädigungen gemäß Rückgabeformular im Schadensfall

Bauvorhaben:

(genaue Anschrift/Lage)

Rechnungsanschrift:

Firma: _____

Vorn./Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Die mir (uns) ausgehändigten Mietbedingungen, Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten werden von mir (uns) bestätigt und anerkannt. Über das o.g. Konto erteile(n) ich (wir) hiermit die Einzugs-ermächtigung für Rechnungsbeträge aus der Abrechnung des Standrohrwasserzählers. Die Abrechnung erfolgt nach Kontrolle des Standrohrwasserzählers und Bearbeitung in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Barsinghausen GmbH. Der Sicherheitsbetrag wird mit den Forderungen aus Verbrauch und Miete verrechnet.

Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ zu benutzen. Er steht verschuldungsunabhängig für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einen Dritten entstehen, ein. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde und der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

(Unterschrift Mieter/Kontoinhaber)

(Unterschrift Stadtwerke Barsinghausen GmbH)

Beauftragte Personen nur mit Bevollmächtigungsnachweis!

Rückgabeformular Standrohrwasserzähler - im Schadensfall

Name des Mieters: _____

Kundennummer: _____ Zählerstand: _____

Zählernummer: _____

Auswahl	Beschreibung der Beschädigung	Einzelpreis in EUR
☐	Standrohrwasserzähler verunreinigt	55,00
☐	Verlust/Totalschaden kompletter Standrohrwasserzähler Auslaufventil	600,00
☐	Verlust/Totalschaden kompletter Standrohrwasserzähler-C-Kupplung	1.200,00
☐	Standrohr-Unterteil komplett, Austausch	220,00
☐	Ersatz Rohrtrenner Q3 = 4	200,00
☐	Reparatur Rohrtrenner Q3 = 4	140,00
☐	Ersatz Rohrtrenner Q3 = 10	500,00
☐	Reparatur Rohrtrenner Q3 = 10	280,00
☐	Ersatz Rohrtrenner Q3 = 16	650,00
☐	Reparatur Rohrtrenner Q3 = 16	350,00
☐	Wasserzähler QN 2,5 beschädigt (komplett)	75,00
☐	Wasserzähler „C“ beschädigt (komplett)	210,00
☐	Standrohroberteile-Auslaufventil komplett, ohne Wasserzähler	110,00
☐	Standrohroberteile-C-Kupplung komplett, ohne Wasserzähler	345,00
☐	Kappendeckel für Wasserzähler mit Splint	22,00
☐	Zapfventil ¾“ inkl. RV und Belüfter	36,00
☐	Oberteil für Zapfhahn ¾“	22,00
☐	Belüfter für Zapfhahn ¾“	6,00
☐	Oberteil für KFR-Ventil 2“	77,00
☐	Oberteil für KFR-Ventil 1 ¼“	60,00
☐	Handrad für Standrohr-Ventil	32,00
☐	Messingfestkupplung C x 2“ IG + Membrane	150,00
☐	Messingbelüfter 3/8“	38,00
☐	Messinggriff ½“ inkl. O-Ring, einzeln	40,00
☐	Kegelsieb für Standrohrfuß	57,00
☐	Schutzkappe für Standrohrfuß	9,00
☐	Hydrantenschlüssel	40,00
☐	Auslagen bei Standrohrschäden ab 200,00	10,00
	Gesamtbetrag	